

Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.01.2024:

TOP 1: Frageviertelstunde

Fragen wurden keine gestellt.

TOP 1 a): Freibad Bad Peterstal; Beratung und Beschlussfassung über die Annahme eines Vergleichs in der Rechtssache Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach gegen Fa. Badewasser Service GmbH wegen Räumungsklage

Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Gemeinderats – auch der nicht anwesenden Mitglieder Bernhard Männle und Klemens Serrer – wird dieser zusätzliche TOP auf diese Sitzung genommen, weil zur Behandlung dieser Angelegenheit eine form- und fristgerechte Einberufung wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht mehr möglich ist (§ 34 Abs. 2 GemO; VwV GemO zu 37 Nr. 1).

Der Bürgermeister berichtet über das Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht Offenburg am 24.01.2024 bezüglich der Räumungsklage gegen die Fa. Badewasser Service GmbH. Nachdem beide Parteien ihre Standpunkte dargelegt hatten, wurde über den Abschluss eines Vergleichs zur Beilegung des Rechtsstreits verhandelt. Dieser hat sinngemäß folgenden Wortlaut:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, das Freibad Bad Peterstal mit den zugehörigen Grundstücksflächen nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen sowie dem Minigolfplatz, in einem Zustand, wie er sich zuletzt nach Abschluss der gemeinsamen Wintersicherungsarbeiten am 16.11.2023 befunden hat, am 15.02.2024 an die Klägerin herauszugeben.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Pacht- und Betriebsführungsvertrag am 15.02.2024 endet.
3. Die Klägerin ist damit einverstanden, dass der Mitarbeiter der Fa. Badewasser mit seinen Familienangehörigen wie bisher die Betriebswohnung noch bis zum 30.04.2024 nutzen kann.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ab dem heutigen Tage gegenüber der Öffentlichkeit und Presse keine potentiell rufschädigenden Äußerungen getroffen werden.
5. Die Gemeinde verpflichtet sich an die Fa. Badewasser Service GmbH bis zum 15.02.2024 einen Betrag in Höhe von 70.000 € zu bezahlen.
6. Mit Erfüllung des Vergleichs sind alle sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien, gleich ob bekannt oder unbekannt und gleich aus welchem Rechtsgrund erledigt.
7. Die Kosten dieses Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
8. Der Vergleich kann von beiden Parteien durch ein an das Gericht gerichteten Anwaltsschriftsatz bis zum 05.02.2024 widerrufen werden.

Der Bürgermeister informiert, dass die Aussichten auf einen Erfolg der Räumungsklage durchaus positiv eingeschätzt wurden. Ein umfangreicher Rechtsstreit mit Einschaltung von Sachverständigengutachtern, Zeugenvernehmungen, evtl. Berufungsverfahren etc. könnte die Herausgabe des Freibades allerdings derart verzögern, dass die Badesaison 2024 und womöglich auch die Saison 2025 vereitelt würde. Im Hinblick auf die Interessen der Einwohnerschaft und Gästen und mit der Aussicht, in 2024 wieder einen Freibadbetrieb anbieten zu können, wurde der Gütevereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates zugestimmt.

Die Kosten des Verfahrens, die Zahlungen für das Freizeitbad Oppenau und die obenstehende Zahlung von 70.000 € sind durch die seit Sommer 2023 zurückbehaltenen Zuschusszahlungen gedeckt. Insofern werden durch den Vergleich keine zusätzlichen Haushaltsmittel beansprucht. Mitglied Roman Müller bekräftigt seitens des in Gründung befindlichen Fördervereins Schwimmbad dessen nachdrückliche Unterstützung für den Neustart und weiteren Betrieb des Freibads.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Dem Vergleich wird zugestimmt; die Verwaltung wird beauftragt, diesen abzuschließen und das Vertragsverhältnis entsprechend abzuwickeln.

TOP 2: Gemeindehaushalt 2024; Beratung und Beschlussfassung über die Verabschiedung des Gemeindehaushalts für das Haushaltsjahr 2024 sowie des

Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2024

a) Haushaltssatzung 2024

Rechnungsamtsleiterin Simone Spinner nimmt Bezug auf die Beratungsunterlagen und erläutert die wesentlichen Schwerpunkte des Haushalts 2024 (siehe TOP 2 der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2023).

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.779.450,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 9.770.400,00 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	9.050,00 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	9.050,00 €
2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	9.373.050,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 10.494.600,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.121.550,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	562.000,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 2.263.000,00 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.701.000,00 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.822.550,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	660.000,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 290.200,00 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	369.800,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.452.750,00 €

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 660.000,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 2.170.000,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden festgesetzt auf

- für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	340 v.H.
- für die Grundsteuer B (Grundstücke)	350 v.H.
- für die Gewerbesteuer	360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

b) Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ für das Wirtschaftsjahr 2024
Rechnungsamtsleiterin Simone Spinner nimmt Bezug auf die Beratungsunterlagen zum
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ für das Wirtschaftsjahr 2024 und
erläutert die Schwerpunkte des Wirtschaftsplans (siehe TOP 2 der öffentlichen Sitzung vom
18.12.2023).

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Aufgrund von § 14 Abs. 1 des
Eigenbetriebsgesetzes wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ für das
Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt beschlossen:

1. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2023 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan

1.1.	Erträge von	514.300 €
1.2.	Aufwendungen von	- 782.500 €
1.3.	Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 268.200 €

2. im Liquiditätsplan

2.1	laufende Geschäftstätigkeit	
2.1.1	Einzahlungen von	502.000 €
2.1.2	Auszahlungen von	- 466.900 €
2.1.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäfts- tätigkeit	35.100 €
2.2	Investitionstätigkeit	
2.2.1	Einzahlungen von	1.500 €
2.2.2	Auszahlungen von	- 754.000 €
2.2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitions- tätigkeit	- 752.500 €
2.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo 2.1.3 und 2.2.3	- 717.400 €
2.4	Finanzierungstätigkeit	
2.4.1	Einzahlungen von	1.073.000 €
2.4.2	Auszahlungen von	- 367.100 €
2.4.3	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	705.900 €
2.5	Änderung des Finanzierungsmittelbestands	- 11.500 €

2. Kredite

a)	Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf festgesetzt.	739.000 €
b)	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	400.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	550.000 €
--	-----------

TOP 3: Öffentliche Trinkwasserversorgung – Wassermeistertätigkeit ab dem 15.03.2024; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit der Firma Schwarzwald Wasser GmbH, Bühl

Bauamtsleiter Markus Waidele führt aus, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen
Gemeinderatssitzung am 24.07.2023 einen Vertrag mit der Fa. Schwarzwald Wasser GmbH
über die Wassermeistertätigkeit in der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Zeitraum
vom 01.08.2023 bis zum 15.03.2024 abgeschlossen hat. Mit Ausscheiden des bisherigen
Wassermeisters, Herrn Thomas Huber, soll nun ab dem 15.03.2024 ein neuer Vertrag mit der
Fa. Schwarzwaldwasser GmbH abgeschlossen werden, welcher die gesamte
Wassermeistertätigkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgung an die Firma

Schwarzwaldwasser GmbH überträgt. Er erläutert die wesentlichen Vertragsinhalte und weist darauf hin, dass eine 24/7-Rufbereitschaft aus Kostengründen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vereinbart werden soll. Über die Rufbereitschaft soll erst dann entschieden werden, wenn weitere Kommunen entsprechende Verträge mit der Fa. Schwarzwald Wasser GmbH abgeschlossen haben.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Mit der Firma Schwarzwald Wasser GmbH, Bühl, soll zum 15.03.2024 ein Dienstleistungsvertrag über die komplette Wassermeistertätigkeit in der öffentlichen Trinkwasserversorgung abgeschlossen werden. Eine 24/7-Rufbereitschaft soll derzeit noch nicht eingerichtet werden.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach zum Verein „Kooperationsgemeinschaft Schwarzwald Wasser e.V.“

Der Bürgermeister führt aus, dass es sinnvoll wäre, mit dem Abschluss des Dienstleistungsvertrages mit der Fa. Schwarzwald Wasser GmbH auch der Kooperationsgemeinschaft SchwarzwaldWasser e.V. beizutreten. Dort sind zahlreiche Wasserversorgungsunternehmen Mitglied. Ziel des Vereins ist der Erhalt der kommunalen Selbständigkeit im Bereich der Trinkwasserversorgung. Über den Verein finden regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zur Trinkwasserverordnung, zur Umsetzungen von Richtlinien und auch Beratungen statt. Der Verein repräsentiert die Mitglieder gegenüber kommunalen Landes- oder Fachverbänden. Es ist neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag (derzeit 236 €) ein einmaliger Erstaufnahmebeitrag in Höhe von 1.000 € zu entrichten.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach tritt dem Verein „Kooperationsgemeinschaft Schwarzwald Wasser e.V.“ bei.

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über die Anfrage von Herrn Markus Huber, Bad Peterstal-Griesbach, auf käuflichen Erwerb eines Teilbereichs des Gemeindeeigenen Grundstücks Flurstück Nr. 128/2, Gemarkung Peterstal, Im Löchle

Bauamtsleiter Markus Waidele führt aus, dass o. G. den Kauf eines Teilbereichs des gemeindeeigenen Grundstücks Flst.-Nr. 128/2, Gemarkung Peterstal, Bereich Im Löchle beantragt hat. Die angefragte Fläche hat eine Größe von ca. 50 qm. Die Fläche soll zur Erweiterung des Wohnhauses genutzt werden. Lt. Bodenrichtwertetabelle beträgt der Bodenwert im besagten Bereich 85,00 je qm (Bodenrichtwertzone Nr. 6012 - Löchle). Bei Zugrundelegung von 50 qm Kauffläche würde sich ein Verkaufspreis in Höhe von 4.250,00 € ergeben. Hinzu kommen die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge lt. Satzung. Bei angenommenen 50 qm Verkaufsfläche wären dies 265,00 € Kanal- und Klärbeitrag sowie 347,75 € brutto Wasserversorgungsbeitrag. Die genaue Abrechnung würde nach Vorlage des Vermessungsergebnisses erfolgen. Mehr- oder Minderflächen gegenüber den angenommenen 50 qm Verkaufsfläche wären entsprechend auszugleichen.

Alle mit dem Grundstückskauf zusammenhängenden Kosten (Vermessung, evtl. Grunderwerbsteuer, Notar- und Grundbuchkosten, u.a.) wären von der Käuferseite zu tragen.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen: Der angefragte Teilbereich des gemeindeeigenen Grundstücks Flst.-Nr. 128/2 mit einer Größe von ca. 50 qm soll zu den vorgetragenen Konditionen an Herrn Markus Huber, Bad Peterstal-Griesbach, verkauft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Herrn Huber einen entsprechenden Grundstückskaufvertrag zu schließen.

TOP 6: Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

Der Bürgermeister führt aus, dass für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 gemäß § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden muss, welchem die Leitung der Gemeindewahlen obliegt und welcher das Wahlergebnis feststellt.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern bzw. Stellvertretern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl werden vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten gewählt. Da er selbst Wahlbewerber für die Kreistagswahl am 09.06.2024 ist, hat der Gemeinderat auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen.

Folgende Personen werden als Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses vorgeschlagen:

Matthias Börsig, Leopoldstraße 19	Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses
Monika Roth, Braunbergstr. 1, Oppenau	stellv. Vors. des Gemeindevwahlausschusses
Markus Waidele, Mülben 10	Beisitzer (Schriftführer)
Ulrike Mayer, Holchen 2	Beisitzerin (stellv. Schriftführerin)
Rolf Schmitt, Bästenbach 15	Beisitzer
Manuela Boschert, Renchtalstraße 16	stellv. Beisitzerin
Rolf Waidele; Mülben 5	stellv. Beisitzer
Tatjana Kimmig, Braunberg 1	stellv. Beisitzerin

Nach Beratung werden die vorstehenden Vorschläge durch offene Wahl einstimmig beschlossen.

TOP 7: Bekanntgaben aus der Arbeit der Gemeindeverwaltung sowie Beantwortung von Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung

Keine.

TOP 8: Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.12.2023

Keine.

TOP 9: Anträge, Fragen und Anregungen aus der Mitte des Gemeinderates

Keine.

gez. Meinrad Baumann
Bürgermeister